

Geschäftsordnung
Gartenverein Buchholzgraben e.V., 06618 Naumburg

Diese Geschäftsordnung enthält Vorschriften zur Regelung des inneren Vereinslebens und ist für die tägliche Vereinsarbeit nicht weniger wichtig als die Satzung.

Die Vorschriften enthalten Einzelregelungen für das Innenverhalten im Verein und die damit verbundenen Geschäftsvorgänge. Sie regeln die veränderlichen finanziellen Posten wie Pacht, Beitrag, Umlagen und die Vergütung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit an den Verein.

Sie regelt weiterhin die Verantwortlichkeiten der Wegewarte, sowie die Eintrittsgebühr die neue Mitglieder bei der Übernahme eines Gartens zu zahlen haben und die Genehmigungsgebühr für gestattete bauliche Tätigkeiten in den Gartenparzellen.

1. Der Pachtzins / m² Gartenfläche sowie der Gemeinschaftsflächen (GF) wird zwischen dem Kreisverband als Hauptpächter und der Stadt Naumburg oder dem Domstift als Verpächter verhandelt.

Ab 01.01.2007 gelten folgende Beträge:

Für die Gärten Nr. 1 - 30, 35 und 46 – 178 und der GF (Pachtgelände der Stadt Naumburg) = 0,15 € / m²

Für die Gärten Nr. 31 – 34 und 36 – 45 und der GF (Pachtgelände Domstift Naumburg) = 0,06 € / m²

Diese Beträge gelten solange, bis sie zwischen den Vertragspartnern neu verhandelt werden.

Diese Beträge gelten solange, bis sie zwischen den Vertragspartnern neu verhandelt werden.

Gemeinschaftsflächen sind alle Wege, das Vereinsheim, freie Gärten sowie das Gaststättengelände, wenn nicht verpachtet! Die Kosten für die Gemeinschaftsflächen werden jeweils aus dem vergangenen Jahr zu gleichen Teilen auf alle bewirtschafteten Gärten mit der Jahresrechnung für Pacht, Beitrag, etc. im Folgejahr umgelegt!

2. Der Vereinsbeitrag beträgt derzeit **40,00 € (2026 und 2027), ab 2028 42 € je Garten und Jahr!** (Beschluss 25.04.2026)
3. Gartenfreunde, die **Mitglied ohne Garten** sein wollen, haben jährlich einen Vereinsbeitrag in Höhe von **25,00 €** zu entrichten.
4. Die Vereinsumlage zur Sicherung der Finanzierung von Vereinsausgaben (Reparaturen o.ä.) beträgt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung ab dem Jahr 2013 = **12,00 € je Garten und Jahr**.
5. Zur Vorfinanzierung der Energie – und Wasserkosten sind für jeden Garten mit den entsprechenden Anschlüssen **7,00 € für Wasser und 23,00 € für Energie** als Abschläge zu zahlen, die bei der Jahresabrechnung des laufenden Jahres jeweils verrechnet werden.
6. Die Bezahlung der Beträge aus 1.- 5. ist **bis zum 31.01. eines jeden Jahres ausschließlich** auf das Vereinskonto bei der **Sparkasse Burgenlandkreis, IBAN: DE29 8005 3000 3320 0004 70; BIC: NOLADE21BLK** einzuzahlen. Barzahlungen gegenüber dem Hauptkassierer sind grundsätzlich untersagt.
7. Die **Gemeinschaftsarbeit** beträgt mit Beschluss vom 31.03.2012 je Garten für alle Gartenfreunde **bis 65 Jahre = 4,00 Stunden**, die in den dafür ausgewiesenen Zeiten abzuleisten sind. Wer keine Gemeinschaftsarbeit leisten kann – sei es aus gesundheitlichen Gründen oder Zeitmangel – hat einen Geldwert in Höhe von 40,00 € / Stunde = 160,00 € (Beschluss 03.09.2022) **im Folgejahr mit der Jahresrechnung für Pacht, Beitrag, etc.** zu zahlen.
8. Jeder Pächter hat **jeweils bis zum 10. Januar** (Beschluss 13.04.2024) folgende Zahlungen **per Bank-Überweisung** auf das Konto des Gartenvereins vorzunehmen:
a) die Zahlung für den Energie - und Wasserverbrauch lt. abgelesener Zählerstände der Parzelle
b) anteilig berechnet werden je bewirtschaftete Parzelle die Verluste aus den Ablesungen der Hauptzähler Strom und Wasser und der Differenz zu den tatsächlich abgelesenen Werten der mit Strom- und Wasser versorgten Parzellen
Dazu erhält jeder Gartenfreund vorab eine schriftliche Abrechnung auf der Grundlage der jeweiligen aktuellen Energie- und Wasserpreise (bei Energie gerundet auf volle Cent), sowie **unserer Festbeträge für Energie = 6,10 € und Wasser = 7,80 €**.
9. Aus den Festbeträgen werden **jeweils 2,50 € als Reparaturpauschale** für die vereinseigenen Energie- und Wasseranlagen dem Reparaturfonds zugeführt.

Geschäftsordnung
Gartenverein Buchholzgraben e.V., 06618 Naumburg

10. Wer mit den Zahlungen jeglicher Art im Rückstand ist, wird nach der 2. Woche schriftlich angemahnt und auf die zu begleichende Summe werden **Verzugszinsen von 10% erhoben**.
(Vgl. Satzung des GV „Buchholzgraben“, § 10).
Zusätzlich zu der fälligen Summe und den Verzugszinsen sind bei der
1. Mahnung = 5,00 € und bei der 2. Mahnung 10,- € als Mahn- und Bearbeitungsgebühren zu entrichten.
Wenn nach Ablauf der 2. Mahnfrist, spätestens jedoch bis zum 31.12. eines jeden Jahres
die Beiträge aus der Energie- und Wasserabrechnung nicht beglichen sind, werden lt. Beschluss der
Jahreshauptversammlung vom 20.03.2010 die entsprechenden Gärten von der Energie- und
Wasserversorgung abgetrennt
**Ein Wiederanschluss an die Energie- und Wasserversorgung erfolgt erst nach Zahlung des säumigen
Betrages und einer Wiederanschlussgebühr von je 50,00 € je Medium.**
11. Sind am Tage des Wasseranstellens Wasseruhren nicht eingebaut und die jeweiligen Gartenfreunde sind
nicht anwesend, werden die Abstellhähne an der Hauptleitung abmontiert und Blindstopfen gesetzt.
Ein nachträglicher Anschluss an die Wasserversorgung wird erst nach Zahlung einer
Anschlussgebühr von **50,- €** erfolgen.
12. **Neueintretende Gartenfreunde** haben bei Übernahme eines Gartens ein Eintrittsgeld in Höhe von
100,00 € auf das Vereinskonto zu überweisen.
13. Jegliche geplante Bautätigkeit auf der Gartenparzelle ist vor Beginn beim Vorstand in schriftlicher Form in
zweifacher Ausfertigung, einschließlich Bauskizze, zu beantragen. Für **vom Vorstand genehmigte
Bauten und bauliche Anlagen** auf der Gartenparzelle ist dann **vor Beginn der Baumaßnahme eine
Genehmigungsgebühr** in Höhe von **50,00 €** auf das Vereinskonto zu überweisen.
14. Die Wegewarte achten im Auftrag des Vorstandes auf Ordnung und Sauberkeit auf ihren Wegen.
Sie können säumige Gartenfreunde auf Mängel hinweisen, und deren Beseitigung fordern und kontrollieren.
15. Die Wegewarte sind berechtigt, in den Gärten die Energie- und Wasserleitungen sowie deren Anschlüsse zu
kontrollieren und die Energie- und Wasserzähler für die Jahresabrechnung abzulesen. Dazu erhalten Sie vom
Vorstand die erforderlichen Unterlagen und Listen.
16. Sind Gartenfreunde am Tage der Ablesung unentschuldig abwesend und haben ihre jeweiligen Zählerstände
nicht hinterlassen, werden die durchschnittlichen Verbrauchswerte und eine zusätzliche
Strafgebühr in Höhe von 20,- € in Rechnung gestellt!
17. **Wegewarte sind:**
- | | | |
|------------------|------------------------------|---------------|
| Nordanlage | Gartenfreund Markus Könnicke | Garten Nr. 33 |
| Neuanlage | Gartenfreund Markus Könnicke | Nr. 33 |
| Weg 1 | Gartenfreund Uwe Klose | Nr. 49 |
| Weg 2 | Gartenfreund noch offen | |
| Weg 3 | Gartenfreund noch offen | |
| Bielische Anlage | Gartenfreund Markus Könnicke | Nr. 33 |
18. **Gebühr für Aufwand zur Feststellung einer neuen Wohnadresse** (Beschluss 30.03.2019)
nach Umzug (Meldepflicht innerhalb von 4 Wochen) = 15,00 €
19. **Sicherheitsleistung** (Beschluss 30.03.2019)
Zur Wahrung der Interessen unseres Vereines und seiner Mitglieder schließt der Verein Verträge mit
Neupächtern grundsätzlich nur noch gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von
200,00 € ab.
20. Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftslegung statt.
Wahlversammlungen finden alle 3 Jahre im Rahmen der Jahreshauptversammlung statt.
Entsprechend der Vereinssatzung § 8 (2) erfolgen die Einladungen dazu mit einer Frist von 2 Wochen
über Aushänge in den Schaukästen.
Kandidaten für den neu zu wählenden Vorstand sowie als Rechnungsprüfer geben vorher eine schriftliche
Einverständniserklärung für ihre Kandidatur ab.

In der Vorstandssitzung am 16.04.2026 beschlossen!

In der Jahreshauptversammlung am 25.04.2026 bekannt gegeben und beschlossen!